Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7300-058 "Lochbusch-Königswiesen":

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Lochbusch-Königswiesen
kreisfreie Stadt Neustadt a.d. Weinstraße, Landkreis Bad Dürkheim Vom 5. Sept 1983 (RVO-7300-19830905T120000)
§ 1
§ 2
§ 3
§ 4
§ 5
§ 6
§ 7
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über da: Naturschutzgebiet "Lochbusch-Königswiesen" Kreisfreie Stad Neustadt/Weinstraße, Landkreis Bad Dürkheim vom 21. Januar 1985 (RVO-7300 19850121T120000)
Artikel 1
Artikel 2

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Lochbusch-Königswiesen" kreisfreie Stadt Neustadt a.d. Weinstraße, Landkreis Bad Dürkheim Vom 5. Sept. 1983 (RVO-7300-19830905T120000)

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 24. Okt. 1983, Nr. 42, S. 888)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 GVB1. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVB1. 5. 66), BS 791-1, in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 5. Februar 1979 (GVB1S.23) wird ver-ordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekenn-zeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Be-zeichnung "Lochbusch-Königswiesen".

§ 2

- (1) Das Gebiet ist etwa 190 ha groß; es umfaßt Teile der Gemarkung Geinsheim, kreisfreie Stadt Neustadt a.d.Weinstraße und Teile der Gemarkung Haßloch, Landkreis Bad Dürkheim.
- (2) Die Grenze des Gebietes verläuft wie folgt:

Vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 12237 ca. 25 in Richtung Südosten entlang des Nordufers des Speyerbaches bis zur Westgrenze des Flurstücks Nr. 12237 1/3. Weiter den Speyerbach in südlicher Richtung überguerend bis zur Ostgrenze des Flurstücks-Nr. 5286 1/10. Weiter entlang der Ostgrenzen der Flurstücke Nr. 5286 1/10, 5288 1/2 und 5287 1/4 in südlicher Richtung bis zur Nordgrenze der Bundesstraße 39. Entlang dieser Grenze der Bun-desstraße in westlicher Richtung bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 5291. Weiter in nördlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstücks Nr. 5291 bis zum nordwestlichen Eck-punkt dieses Flurstücks. Weiter in nordnordwestlicher Richtung auf gedachter Linie den Woogwiesgraben (Flurstück Nr. 3501/2), die Flurstücke 5090 1/2, 5090 und den Ölwiesengraben (Flurstück Nr. 5017 1/2) guerend bis zum süd-ostwärtigen Eckpunkt des Flur-stücks Nr. 5091. Weiter zunächst in nördlicher, dann in westlicher Richtung entlang der Ost-bzw. Südgrenze des Flurstücks Nr. 4298 1/2 (Graben) bis zum Graben Flurstück -Nr. 4898 1/2. Weiter ent-lang der westlichen Grabengrenze bis zur Südgrenze des Flurstücks Nr. 5011 1/4. Weiter in westlicher Richtung entlang der Südgrenzen der Flurstücke 5011 1/4 bis 4986. Vom südostwärtigen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 4984 entlang dessen ostwärtiger Grenze, den Weg Flurstück Nr. 4825 1/2 in nördlicher Richtung überguerend bis zur Südostecke der Flurstücks Nr. 4829. Weiter entlang der Süd-grenzen der Flurstücke 4829 bis 4891 in westlicher Richtung bis zur Westecke des Flurstücks Nr. 4891. Weiter entlang dessen Westgrenze Richtung Norden bis zum Flurstück Nr. 4898 1/2 (Graben). Den Graben Richtung Norden guerend bis zur Südgrenze des Flur-stücks Nr. 4736. Weiter Richtung Westen entlang der Südgrenzen der Flurstücke Nr. 4736 bis 4731.

Der Westgrenze des Flurstücks Nr. 4731 in Richtung Norden fol-gend bis zum Speyerbach. Den Speyerbach überquerend zur west-lichen Begrenzung des Flurstücks Nr. 11651, entlang dieser Grenze bis zum Waldgraben Flurstücks Nr. 11513 1/2. Der Nordgrenze des Waldgrabens nach Osten folgend ausschließlich des Flurstücks Nr. 11498 1/7 bis zum Weg Flurstück Nr. 11766 1/2. Weiter in ost-südostwärtiger Richtung auf einer gedachten Geraden bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 11786 und 11787/2. Von hier weiter in allgemein ostwärtiger Richtung auf einer gedachten Ge-raden bis zum nordostwärtigen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 11835/1. Weiter in Richtung Süden entlang der Ostgrenzen der Flurstücke Nr. 11835/1, 11997 und 12153 bis zum ostwärtigen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 12153. Weiter auf gedachter Linie Richtung Süden das Flurstück Nr. 12240 guerend bis zur Nordgren-ze des Flurstücks Nr. 12154. Weiter entlang der Süd grenzen der Flurstücke Nrn. 12240, 11844 und 1241 bis zur Südecke des Flur-stücks Nr. 12241. Dann Richtung Norden ca. 162 m entlang der Ostgrenze des Kandelgrabens (Flurstück Nr. 12241/2), weiter Rich-tung Osten ca. 138 m entlang dessen Südgrenze, ca. 75 m in Richtung Süden entlang dessen Westgrenze und schließlich ca. 300 m Richtung Osten entlang der Südgrenze des Kandelgrabens bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 12250/7. Weiter Rich-tung Süden entlang der Ostgrenzen der Flurstücke Nrn. 12250/7 und 12236 1/2 bis zum Ausgangspunkt am Speyerbach.

(3) Die Grenze der Exklave (Wunderseggenried) verläuft wie folgt:

Beginnend auf einem Punkt der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 5089 ca. 97 m westlich des südostwärtigen Eckpunktes dieses Flurstücks. Weiter ca. 100 m entlang der Südgrenze des Flurstücks Nr. 5089 in westlicher Richtung bis zu einem Punkt auf dieser Grenze, der ca. 170 m von dem südwestlichen Eckpunkt des Flur-stücks Nr. 5089 entfernt ist. Weiter auf einer gedachten Linie de-ren Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 5089 ca. 225 m ostwärts der Nordwestecke dieses Flurstücks liegt, ca. 146 m in nördlicher Richtung. Weiter ca. 100 m in ostwärtiger Richtung in einem Abstand von ca. 60 m parallel zur Nordgrenze des Flur-stücks Nr. 5089 bis zum Schnittpunkt mit einer gedachten Linie zwischen einem Punkt auf der Südgrenze des Flurstücks Nr. 5089 (ca. 97 m westlich der Südostecke dieses Flurstücks) und einem Punkt auf der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 5089 (ca. 84 m west-lich der Nordostecke dieses Flurstücks). Weiter ca. 143 in auf die-ser gedachten Linie in südlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung eines landschaftsökologisch zusammen-hängenden Gebietes mit Niedermoor-, Feuchtwiesen-, Waldrand- und Waldgesellschaften als Standorte seltener wildwachsender Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie als Lebensraum seltener wildlebender Tierarten.

Das Gebiet ist außerdem aus wissenschaftlichen Gründen zu schützen.

§ 4

- (1) Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:
- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzufüh-ren;

- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
- 4. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
- 5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 6. AbfallbeSeitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen;
- 7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- 8. Bodenbestartdteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- 9. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsge-setzes zu benutzen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen oder zu verändern;
- 10.stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
- 11.Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Camping-plätze anzulegen;
- 12.zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen;
- 13. Modellfahrzeuge aller Art zu betreiben;
- 14. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 15.die Wege zu verlassen;
- 16. Hunde frei laufen zu lassen, Hunde auszubilden;
- 17. Jagdhütten und geschlossene Hochsitze mit Sitzgelegenheit für mehr als 2 Personen oder aus nicht landschaftsangepaßten Materialien zu errichten;
- 18. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 19.wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
- 20.wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang an zubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- 21. Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
- 22.Biozide anzuwenden;
- 23.den Grundwasserstand abzusenken.
- (2) Ohne Genehmigung durch die obere Landespflegebehörde ist es verboten, Grünland in andere Nutzungsarten umzuwandeln.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind
 - für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang, mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 18 und 23 sowie § 4 Abs. 2;
 - 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nr. 17;
 - 3. für die Unterhaltung und das Betreiben von Energiefreileitungen mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 14, Nr.19 (hier: wildwachsende Pflanzen aller Art abzubrennen) und Nr. 22;
 - 4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar mit der Einschränkung des § 4 Abs. 1 Nr. 22;

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes die-nen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
- 3. § 4Abs.1 Nr.3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 4. § 4Abs.1 Nr.4 eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
- 5. § 4Abs.1 Nr.5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt;
- 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- § 4 Abs. 1 Nr. 9 Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt, fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anlegt oder verändert;
- 10.§ 4 Abs. 1 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 11.§ 4 Abs. 1 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
- 12.§ 4Abs.1 Nr.12reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen aufgestellt;
- 13.§ 4Abs.1 Nr.13Modellfahrzeuge aller Art betreibt;
- 14.§ 4Abs.1 Nr.14Feuer anzündet oder unterhält;
- 15.§ 4Abs.1 Nr.15die Wege verläßt;
- 16.§ 4Abs.1 Nr.16Hunde frei laufen läßt, Hunde ausbildet;
- 17.§ 4 Abs. 1 Nr. 17 Jagdhütten und geschlossene Hochsitze mit Sitzgelegenheit für mehr als 2 Personen oder aus nicht landschaftsangepaßten Materialien errichtet;
- 18.§ 4 Abs. 1 Nr. 18 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 19.§ 4 Abs. 1 Nr. 19 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;
- 20.§ 4 Abs. 1 Nr. 20 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie f\u00e4ngt, verletzt oder t\u00f6tet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut-oder Wohnst\u00e4tten wegnimmt, zerst\u00f6rt oder besch\u00e4digt;
- 21.§ 4 Abs. 1 Nr. 21 Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- 22.§ 4Abs.1 Nr. 22 Biozide anwendet;
- 23.§ 4Abs.1 Nr. 23 den Grundwasserstand absenkt;

24.§ 4Abs.2 ohne Genehmigung durch die obere Landespflegebehörde Grünland in andere Nutzungsarten umwandelt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt a.d.Weinstraße, denO5.09.1983 -553-232-Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Dr. Schädler

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Lochbusch-Königswiesen" Kreisfreie Stadt Neustadt/Weinstraße, Landkreis Bad Dürkheim vom 21. Januar 1985 (RVO-7300-19850121T120000)

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 11. Februar 1985, Nr. 5, S. 129)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vorn 5. Februar 1979 (GVBI. 5. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Geset-zes vom 4. März 1983 (GVBI. 5. 66), BS 791-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Lochbusch- Königs-wiesen", kreisfreie Stadt Neustadt/Weinstraße, Landkreis

Bad Dürkheim vom 5. September 1983 (StAnz. 5. 888) wird wie folgt geändert:

- Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- "(4) Die Flurstücke Nrn. 12 177 1/2, 12 178, 12 179, 12 180, 12 181, 12 182, 12 183, 12 184, 12 242/33 und 12 250/7 gehören nicht zum Naturschutzgebiet."
- 2. Die nach § 1 als Anlage beigefügte Karte wird durch die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Karte ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstr., den 21. Januar 1985

- 553-232 -

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Dr. Schädler